

Keine technokratische MWST zulasten des Gemeinwohls

Zusammenfassung der Präsentation von Dr. Christoph Degen,
Geschäftsführer proFonds, Hearing WAK-N, 26. August 2008

Grosse Bedeutung des Gemeinnützigkeitswesens in der Schweiz

Gemeinnützige Organisationen in der Gestalt von Stiftungen und Vereinen nehmen in der Schweiz **wichtige staats- und gesellschaftspolitische Funktionen** wahr. Sie leisten einen **grossen Beitrag zum Gemeinwohl**. Es existieren rund 13'000 gemeinnützige Stiftungen mit einem Vermögen von rund CHF 50 Milliarden und jährlichen Ausschüttungen von ca. CHF 1 Milliarde. Milizsystem und Ehrenamt sind weit verbreitet: Über die Hälfte der Stiftungen hat kein hauptamtliches Personal. Schätzungen zufolge existieren in der Schweiz nebst den Stiftungen ca. 80'000 bis 100'000 Vereine.

Gemeinnützige Stiftungen und Vereine sind vor allem in den Bereichen Soziales, Bildung, Erziehung, Kinder- und Jugendbetreuung, Wissenschaft, Forschung, Kunst, Kultur, Gesundheitswesen und Umweltschutz tätig. In diesen und weiteren Bereichen ergänzen sie auch den an seine Grenzen stossenden Leistungsstaat. Wegen ihres Wirkens zum Wohl der Allgemeinheit werden gemeinnützige Organisationen auch steuerlich gefördert (Steuerbefreiung und Spendenabzug bei den direkten Steuern, Ausnahmen und höhere Mindestumsatzlimite bei der MWST).

JA zur Gesetzesrevision (Teil A der Botschaft): Diese ist vordringlich und mehrheitsfähig, muss aber noch in einigen Punkten geändert werden.

proFonds befürwortet grundsätzlich die im Teil A der Botschaft vorgesehene Revision des MWSTG. Insbesondere werden diejenigen Reformvorschläge begrüsst, die auf die administrative Vereinfachung des MWST-Verfahrens, den Abbau von Formalismen und auf die verstärkte Kundenorientierung der Verwaltung abzielen. Zudem wird die **ausdrückliche Erwähnung der Subventionen und Spenden als Nicht-Entgelte** (Art. 18 Abs. 2 E-MWSTG) begrüsst. Eine Unterstellung von Spenden und Subventionen unter die MWST wäre schlicht nicht vertretbar. Es ist auch richtig, den bisherigen **Katalog der Steuerausnahmen** ohne sprachliche Überarbeitung *tel quel* im neuen Gesetz zu übernehmen. Damit entfallen Unsicherheiten über die künftige Handhabung der Ausnahmen.

Allerdings muss die Vorlage in folgenden Punkten **geändert bzw. ergänzt** werden:

- Die geltende erhöhte Mindestumsatzgrenze von CHF 150'000 für gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich geführte, nicht gewinnstrebige Sportvereine **muss belassen werden**. Andernfalls würden zahlreiche Organisationen neu steuerpflichtig mit den entsprechenden finanziellen und administrativen Lasten.
- Die bisherige **Kürzung des Vorsteuerabzuges** beim Empfang von Spenden und Subventionen ist **zu beseitigen**. Das Gros der Vernehmlassungsteilnehmer, inkl. die KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTOREN, sowie der

vom Bundesrat eingesetzte Experte SPORI sprachen sich für die längst fällige Beseitigung der Vorsteuerkürzungen aus. Die vom Bundesrat geäusserten fiskalischen Vorbehalte hat dieser in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu lösen.

- **Statutarische Mitgliederbeiträge** bei Vereinen zur Erfüllung des Vereinszwecks sind ebenfalls **keine Entgelte**. Die Aufzählung der Nicht-Entgelte in Art. 18 Abs. 2 E-MWSTG ist entsprechend zu ergänzen.
- **Art. 33a des geltenden MWSTG** ist unverändert **im Gesetz zu belassen**. Diese Norm nennt die Grundsätze der Unterscheidung zwischen steuerfreien Spenden und steuerpflichtigem Sponsoring. Ausserdem **definiert** er den **Begriff der Gemeinnützigkeit** im Bereich der MWST. Diese Norm regelt grundlegende Fragen und gehört somit auf Gesetzesstufe. Die vorgeschlagene kurze Erwähnung der Bekanntmachungsleistungen bei den Steuer ausnahmen ist kein genügender Ersatz für den heutigen Art. 33a MWSTG.

NEIN zum Einheitssatz und zur Abschaffung der Ausnahmen (Teil B der Botschaft): Dieser nicht mehrheitsfähige Teil der Reform ist unnötig und schädlich.

Die Abschaffung der meisten der bisherigen MWST-Ausnahmen wird **mit Nachdruck abgelehnt**. Die Gründe dafür sind:

- Die heute bestehenden Steuerausnahmen tragen wesentlich zur **Entfaltung des Gemeinwohls** und des **international geschätzten Gemeinnützigkeitsstandorts** Schweiz bei.
- Ein wesentlicher Teil der **geltenden Ausnahmen** entspricht den **klassischen Tätigkeitsgebieten** unzähliger gemeinnütziger Organisationen. Durch die Abschaffung der Ausnahmen werden **tausende** dieser Organisationen neu MWST-pflichtig.
- Eine Abschaffung der Ausnahmen **trifft den Lebensnerv** der gemeinnützigen Organisationen und missachtet die grundlegenden, verfassungsrechtlich verankerten **staats-, gesellschafts- und sozialpolitischen Motive**, auf denen die Ausnahmen basieren. Die Folge wäre eine **rein technokratische MWST**, welche die **Interessen des Gemeinwohls ignoriert**.
- Durch eine Abschaffung der Ausnahmen agiert der Bund **widersprüchlich**, da er mit der einen Hand die Bereiche Sozialfürsorge (Art. 41 BV), Gesundheitswesen (Art. 118 BV), Kinder- und Jugendhilfe (Art. 67 BV), Kultur (Art. 69 BV), Bildung (Art. 64 und 67 BV), Forschung (Art. 64 BV) und Sport (Art. 68 BV) verfassungsrechtlich fördern will, aber mit der andern Hand den betroffenen Organisationen wesentliche Mittel wieder entzieht.
- Die oft vorgebrachte **Problematik der Taxe occulte** lässt sich zu einem erheblichen Teil durch die schon vom geltenden Gesetz gewährte **Möglichkeit der freiwilligen Versteuerung (Option)** lösen. Damit haben es die Steuerpflichtigen in der Hand, die Schattensteuer selber zu beseitigen.
- Die **vorgeschlagene Abschaffung der Ausnahmen ist inkonsequent**. Die wichtigsten Steuerausnahmen in den Bereichen Banken, Versicherungen, Immobilien, Landwirtschaft und hoheitliche Leistungen des Staates bleiben bestehen, obwohl bei diesen ein gewichtiger Teil der **Taxe occulte** anfällt.

- Tausende gemeinnützige Organisationen in den erwähnten Bereichen würden neu mit der **finanziellen und administrativen Last der MWST** be-
legt. Dem Bund fliesst dabei nur wenig zusätzlicher Steuerertrag bei gleich-
zeitig hohen Entrichtungs- und Erhebungskosten zu. Angesichts dieser
schlechten Erhebungswirtschaftlichkeit erscheint eine Abschaffung der
Ausnahmen als unverhältnismässig, ja geradezu stossend.
- Die im EU-Raum geltende MWST-Richtlinie kennt ebenfalls einen Katalog
von Steuerausnahmen. Ohne Ausnahmen nähme die **Schweiz eine nega-
tive Sonderstellung in Europa** ein. Erhebliche Standortnachteile für unser
Land, vor allem in den Bereichen Gesundheitswesen, Sozialwesen, Kultur,
Wissenschaft und Bildung, wären die Folge.
- Die Ausnahmen abzuschaffen würde auch bedeuten, die **Mitgliederbeiträge von Vereinen der MWST zu unterstellen**. Die Schweiz ist ein Vereins-
land *par excellence* mit Zehntausenden von Vereinen. Die Besteuerung von
Mitgliederbeiträgen wäre geradezu absurd.
- Die **Abschaffung der Steuerausnahmen** wird die MWST **kaum vereinfachen**. In den Jahren seit der Einführung der MWST konnten sich die Aus-
nahmen etablieren. Viele Abgrenzungsprobleme sind seither geklärt.

Die vom Bundesrat als Kompromiss vorgeschlagene **Erhöhung der Mindestumsatzgrenze** für gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich geführte Vereine auf CHF 300'000 ist **kein genügender Ersatz** für die Abschaffung der Ausnahmen. Es würden immer noch voraussichtlich rund **5'000 Stiftungen** und zahlreiche Vereine **steuerpflichtig**. Sollten tatsächlich gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich geführte Vereine aus den Bereichen Gesundheit, Soziales, Erziehung, Bildung, Kinder und Jugend, Kultur und Sport der MWST unterstellt werden, wäre eine Mindestumsatzgrenze von **nicht unter CHF 500'000** vorzusehen.

Fazit:

proFonds

- hält **Teil A der Botschaft** (Totalrevision des MWSTG) unter Berücksichtigung der vorstehenden Ergänzungen für **vordringlich** und angesichts der Vernehmlassungsergebnisse für **mehrheitsfähig**.
- lehnt **Teil B der Botschaft** (Einheitssatz / Abschaffung der Ausnahmen) als **rein technokratische MWST-Ordnung** und als **Geringschätzung des Gemeinnützigkeits- und Nonprofit-Bereichs** kategorisch ab.
- verlangt zusätzlich die **Beseitigung der Vorsteuerkürzung** beim Empfang von **Spenden, Subventionen, Förderbeiträgen und dergleichen**.
- erwartet von den Eidgenössischen Räten die **prioritäre Behandlung des mehrheitsfähigen Teils A der Vorlage**.
- empfiehlt, den **Teil B der Revision** (Einheitssatz / Abschaffung der Ausnahmen) **aufzuschieben**, bis sich Teil A im Vollzug bewährt hat. Sollte Teil B trotzdem umgesetzt werden, wäre eine Mindestumsatzgrenze von **nicht unter CHF 500'000** für gemeinnützige Organisationen und ehrenamtlich geführte Vereine vorzusehen.